

DIE LINKE. Berlin  
8. Landesparteitag, 1. Tagung  
5./6. Dezember 2020

## **Antrag A2**

**Antragssteller\*in:** Ines Schmidt

Der Landesparteitag möge beschließen:

### **1 Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden sichern, Wohnungsbordelle nicht 2 schließen!**

3 DIE LINKE setzt sich seit Jahren für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie  
4 Selbstbestimmungsrechte von Sexarbeitenden ein. Sie unterstützt die Forderungen, die rechtliche  
5 Stellung von Prostituierten als Dienstleister\*innen zu verbessern, eine soziale Absicherung und  
6 gesundheitliche Versorgung zu ermöglichen, vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen und die  
7 gesellschaftliche Stigmatisierung zu überwinden.

8 Durch das Inkrafttreten des ProstituiertenSchutzGesetzes 2017 droht jedoch eine zunehmende  
9 Abwanderung von Prostituierten in ein Dunkelfeld. Grund dafür ist auch, dass sich die  
10 gewerberechtlichen Regulierungen für Prostitutionsstätten im ProstSchG und das Baurecht nicht  
11 harmonisiert gegenüberstehen.

12 Prostitutionsstätten sind in den meisten Gebietskategorien nach Baunutzungsverordnung (BauNVO),  
13 einer Bundesverordnung, welche die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen  
14 Nutzung eines Grundstücks bestimmt, ausgeschlossen (in Wohngebieten nicht zugelassen, in  
15 Mischgebieten nur eingeschränkt zugelassen, in Urbanen Gebieten nur ausnahmsweise eingeschränkt  
16 zugelassen, in Kerngebieten zulässig, in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig). In Berlin herrscht  
17 die sogenannte Wohnungsprostitution vor, und der größte Teil der Prostitutionsstätten befindet sich in  
18 allgemeinen Wohngebieten. Sie arbeiten dort zum Teil seit Jahrzehnten beschwerdefrei. Sie sind beim  
19 Gewerbeamt angemeldet, verfügen aber nicht über eine baunutzungsrechtliche Genehmigung. Dies ist  
20 auch in anderen Branchen oft der Fall, die Baubehörde wird erst aktiv, sofern Beschwerden eingehen.  
21 Der Anteil der Wohnungsbordelle in Berlin liegt bei schätzungsweise 60 bis 80 Prozent, diese sind nun  
22 im Bestand gefährdet. Denn das ProstSchG und seine Auslegung führen durch die Versagung einer  
23 Erlaubnis von Bordellen und bordellartigen Betrieben in Wohn- und Mischgebieten zu zunehmender  
24 Illegalität, Kriminalisierung und Verdrängung der Sexarbeitenden in unsichere, unwürdige und rechtlose  
25 Arbeitsumgebungen. Prostituierte haben wegen der Schließung ihrer Betriebsstätten eine geringere  
26 Auswahl von Arbeitsmöglichkeiten, ziehen sich unter Umständen in die private oder gar illegale Arbeit  
27 zurück und setzen sich größeren Gefahren aus, wenn sie den Schutz ihrer Bordelle und Kolleg\*innen  
28 verlieren. Die Kontaktmöglichkeiten der Gesundheitsämter zu den Sexarbeiter\*innen sinken und damit  
29 die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Großbordelle in  
30 Gewerbegebieten hingegen könnten ihre Macht- und Monopolposition weiter ausbauen. Dieser  
31 Entwicklung gilt es vorzubeugen im Sinne jener Prostitutionsstätten, die sich über Jahrzehnte unauffällig  
32 in das Berliner Stadtbild integriert haben und zum Schutz der beschäftigten Sexarbeiter\*innen. Sie und  
33 ihre vielfältigen sowie diskreten Angebote gilt es zu erhalten und Existenzen von Betreiber\*innen und  
34 Sexarbeiter\*innen zu sichern.

35 DIE LINKE setzt sich demnach dafür ein, bei den zuständigen Stellen auf folgende Maßnahmen  
36 hinzuwirken:

37 • Antragsverfahren

38 Es wird geprüft, welche rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind, dass Betreiber\*innen eines  
39 Prostitutionsgewerbes ausschließlich auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) eine  
40 Prostitutionsgewerbeerlaubnis erhalten, solange sie die gesetzlichen Anforderungen des ProstSchG  
41 erfüllen. Dabei ist anzustreben, dass Prostitutionsstätten in Mischgebieten und in urbanen Gebieten  
42 nach BauNVO grundsätzlich zulässig sind – im Sinne eines „sonstigen Gewerbebetriebs“ und nicht mehr  
43 im Sinne einer Vergnügungsstätte.

44 • Einzelfallprüfung durch die Stadtplanungsämter

45 Gefordert wird die Abkehr einer typisierenden Betrachtungsweise, allein aufgrund der Lage einer  
46 Betriebsstätte. Alternativ benötigt es eine Einzelfallprüfung, die atypischen Kriterien erarbeitet und  
47 anlegt. Für Prostitutionsstätten in Wohnungen unter 150 m<sup>2</sup> (alternativ bis zu 4 Zimmern) soll mit der  
48 Absicht der Ermöglichung gelten, dass in Allgemeinen Wohngebieten eine Einzelfallprüfung in Bezug auf  
49 die Einordnung der Prostitutionsstätte als „sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb“ im Sinne der  
50 BauNVO erfolgen soll. Im Sinne der BauNVO soll ausnahmsweise eine Zulässigkeit gegeben sein. Das  
51 ist insbesondere auch dann der Fall, wenn in der Vergangenheit keine nachbarschaftsrechtlichen  
52 Störungen vorgetragen worden sind. Hier ist eine einzelfallspezifische und nicht eine typisierende  
53 Betrachtung vonnöten.

54 • Trennung der prostitutionsbetriebsrechtlichen Genehmigung von einer baunutzungsrechtlichen  
55 Genehmigung

56 Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG kann unabhängig von einer Baunutzungsgenehmigung erteilt werden.  
57 Die bezirkliche Genehmigungsbehörde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen des ProstSchG und  
58 verzichtet auf die Vorlage oder Aufforderung zur Einholung anderer Erlaubnisse resp. Genehmigungen  
59 gemäß §§ 17 Abs. 7 und § 21 Abs. 6 ProstSchG (vgl. Hamburg) und wirkt auf den Erlass einer  
60 entsprechenden Ausführungs-/ Verwaltungsvorschrift durch den Senat von Berlin hin.

61 • Übergangsregelung

62 Bestandsbetrieben ist eine Übergangsregelung von 5 Jahren einzuräumen, sofern auch weiterhin die  
63 Vorlage einer Baunutzungsgenehmigung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis verlangt wird.

64 • Novellierung von bau- und gewerberechtlichen Vorgaben auf Bundesebene

65 Langfristig benötigt es eine parlamentarische Initiative, um auf Bundesebene die  
66 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezüglich der Prostitutionsstätten zu konkretisieren.  
67 Prostitutionsstätten sind im Regelfall nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als „sonstiger  
68 Gewerbebetrieb“ und „sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb“ zu typisieren.

69 Begründung:

70 Erfolgt mündlich